I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der Fischerverein Aergeratal (FV AT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Plasselb/FR.

Der FV AT ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem Freiburgischen Verband der Fischervereine (FVF) angeschlossen. Er kann sich auch anderen schweizerischen oder europäischen Fischereiorganisationen anschliessen.

Art. 2 Zweck

Der Fischerverein Aergeratal bezweckt:

a) die Pflege und Förderung der Angelfischerei sowie die Förderung der Anglerethik.
b) die Vereinigung der Fischer der Region zur besseren Wahrung der gemeinsamen Interessen.
c) die Förderung des Nachwuchses und der Fischereifachkenntnisse der Mitglieder sowie Pflege der Kameradschaft unter den Fischern.
d) die Unterstützung geeigneter Bestrebungen zur Verbesserung des Fischbestandes unserer Gewässer.
e) die Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge[1]
b) Spenden und Zuwendungen aller Art
c) übrige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung (GV) festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II.Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der unter Vorbehalt der Bestätigung durch die GV über die Aufnahme beschliesst.

[1] Gem. GV 9.2.2019

Der Vorstand unterbreitet der GV die Neuaufnahmen während des Vereinsjahres zur definitiven Bestätigung.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaftsarten:

a) Als Aktivmitglied gelten alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag zahlen.

a^{bis}) Als Passivmitglied gelten alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag zahlen, jedoch explizit nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen möchten.[2]

a^{ter}) Als Freimitglied gelten alle Mitglieder, die alters- oder krankheitshalber nicht mehr am aktiven Vereinsleben teilnehmen können. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. [3]

b) Als Junior gilt jeder Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Junioren bezahlen keinen Jahresbeitrag. Ab dem 17. Lebensjahr erfolgt der Wechsel zu den Aktivmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten.

c) Als Senior gilt jedes Aktivmitglied, welches das 59. Altersjahr vollendet hat.

d) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

e) Als Gönner gilt jede natürliche und juristische Person, die den Verein jährlich mit mindestens 20 Franken unterstützt. Ihr Name wird im Vereinsorgan erwähnt.[4]

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder, Freimitglieder[5], Senioren sowie Ehrenmitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahl- recht an den Generalversammlungen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich,

a) den Verein nach Kräften zu fördern und dessen Ansehen in jeder Beziehung zu wahren.

b) allen Fischern gegenüber ein gutes Beispiel in Bezug auf Kameradschaft und Sportlichkeit zu geben.

c) die Fische und alle anderen Lebewesen zu achten und schonend zu behandeln.

---

[2] Gem. GV 9.2.2019
[3] Gem. GV 24.2.2024
[4] Gem. GV 9.2.2019
[5] Gem. GV 24.2.2024

d) vom Vorstand oder einem Vereinsorgan übertragene Aufgaben zu übernehmen.

e) die Jahresbeiträge an den Verein zu entrichten.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die nächste GV hin möglich. Der Austritt ist mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich oder mündlich dem Präsidenten mitzuteilen. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit der Austrittserklärung zu begleichen.

Ein Mitglied kann durch die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe gegeben sind:

a) Nachweisbare, schwere Vergehen gegen kantonale oder schweizerische Fischerei-Bestimmungen.

b) Grobe Missachtung der Statuten oder Reglemente des Vereins.

c) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme in den Verein oder Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.

Wer aus dem Verein ausgeschlossen wird, erhält vom Präsidenten eine schriftliche und begründete Nachricht.

III. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Organe des Fischervereins Argeratal sind:

a) Die Generalversammlung (GV)

b) Der Vorstand

c) Die Rechnungsrevisoren (Kontrollorgan)

1. Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche GV findet alljährlich im Januar oder Februar statt.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Er ist zudem dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Aktivmitglieder und Senioren schriftlich, unter Angabe der Traktanden und einer Begründung, verlangen.

Die ausserordentliche GV muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Art. 11 Einladung

Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich oder mündlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12 Zuständigkeit

Die GV hat folgende unentziehbare Ausgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
c) Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Statutenänderungen
h) Bestätigung der Aufnahme und Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
i) Festsetzung des Jahresprogramms
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
k) Festlegung des Vorgehens bei Einladungen, Todesfällen u. ä.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

2. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das durchführende Organ des Vereines. Es besteht aus:

a) Präsident
b) Einem oder zwei Vizepräsidenten
c) Sekretär
d) Kassier
e) Mindestens einem und maximal drei Beisitzern

Art. 15 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie dies die Vereinsgeschäfte erfordern.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten amtet einer der Vizepräsidenten mit gleichen Kompetenzen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Beschlussfassung und Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
b) Führung des Vereins gemäss Statuten und den Beschlüssen der GV.
c) Beschlussfassung von ausserordentlichen Ausgaben (Anschaffungen) pro Jahr bis zu 1000 Franken.
d) Führung des Kassawesens durch den Kassier.
e) Führung des Protokolls über sämtliche Sitzungen und Versammlungen durch den Sekretär. Er besorgt die Einladungen, führt die Korrespondenz und ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 Vergütungen an die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vertretung des Vereins an der Delegiertenversammlung des Freiburgischen Verbands der Fischervereine (FVF) wird jedoch angemessen entschädigt.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier verpflichtet.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl

Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der GV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt und sind wieder wählbar

Art. 21 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen am Ende eines Vereinsjahres die Vereinsrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Mindestens einer der Revisoren muss an der GV anwesend sein und einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die Revision der Vereinsrechnung vorlegen. Sie sind auch befugt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV aufgelöst werden, wenn:

a) an der entsprechenden GV mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind;

b) der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt wird.

Art. 24 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen, sofern kein anderer Rechtsanspruch vorliegt, für den Fischbesatz im Kanton Freiburg verwendet. Über den Besatz entscheidet der noch amtierende Vorstand nach Rücksprache mit dem Freiburgischen Verband der Fischervereine (FVF).

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 20. Februar 2016 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen, die am 15. November 1990 an der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern im Hotel Edelweiss in Plasselb beschlossen und genehmigt wurden.

Plasselb, 20. Februar 2016

Der Präsident: Der Sekretär:

…….. ……..

Anhänge zu den Statuten und Statutenrevisionen

Anhang 1: GV-Beschluss vom 9.2.13, revidiert am 24.2.24 betr. Vorgehen bei Einladungen und Todesfällen:

- Tod eines Vereinsmitglieds: Beileidskarte mit Fr. 100.- in bar oder in Form eines Gutscheins
- Tod eines Familienangehörigen eines Vereinsmitglieds: Beileidskarte mit oder ohne finanziellen Beitrag (in bar oder mit Gutschein) gemäss Ermessen des Vorstandes, jedoch max. Fr. 50.-
- Einladung eines Mitglieds an Vorstand/Verein zu Geburtstags-, Hochzeits- oder Jubiläumsfest: Geschenk im Wert von Fr. 100.-

Anhang 2: Statutenänderung vom 9.2.19 betr. Passivmitgliedschaft und Gönner (*in Statuten eingefügt*)

Art. 3 Mittel

a) neu : Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft *(zusätzlich neu a^{bis} und e)*

Art. 6 Rechte der Mitglieder *(unverändert)*

Art. 11 Einladung *(unverändert)*

Anhang 3: Statutenänderung vom 20.2.24 betr. Freimitglied (*in Statuten eingefügt*)

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft *(zusätzlich neu a^{ter})*

a^{ter}) Als Freimitglied gelten alle Mitglieder, die alters- oder krankheitshalber nicht mehr am aktiven Vereinsleben teilnehmen können. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Rechte der Mitglieder *(neu Freimitglieder eingefügt)*

Aktivmitglieder, Freimitglieder, Senioren sowie Ehrenmitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an den Generalversammlungen.